

**Es gilt das gesprochene Wort!**

**MdL Klaus Bartl**

**Redebeitrag für die 64. Plenarsitzung des 6. Sächsischen Landtages am 13.12.2017, Tagesordnungspunkt 7: 2. Beratung des Entwurfs "Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts" (Drucksache 6/10271-GE der Staatsregierung)**

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

wollen wir mal beim Kern bleiben, meine sehr geehrte Damen und Herren Kollegen ...

Das, worüber wir hier sprechen, ist die Installation einer Bundesländer übergreifenden Institution in Gestalt einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts, deren tagtägliches Brot der Eingriff in das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Grundgesetz und Artikel 27 unserer Sächsischen Verfassung ist.

Und der Schutz des gesprochenen Wortes, der Kommunikation zwischen Menschen, ist in dieser Republik von je her ein essentielles, ein prägendes Grundrecht. Deshalb ist die Liste der Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Verfassungsgericht der Länder gerade wegen der Eingriffe in dieses Grund- und Menschenrecht

geführt wurde, unendlich lang und meist obsiegten die klagenden Eingriffsbetroffenen.

Ich bin genug Jurist und genug Rechtspolitiker, um zu wissen, dass Telekommunikationsüberwachung, wenn sie verantwortlich, sensibel und stets mit dem **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** im Hinterkopf geschieht, zur Verbrechensbekämpfung oder Vorbeugung gegenüber schweren Gesundheit und Leben gefährdenden Straftaten unentbehrlich ist.

Aber das, was ein Teil der Mitglieder dieses Hohen Hauses leichten Fußes und im Gottvertrauen auf die Unbedenklichkeitsfürsprecher heute beschließen wollen, eröffnet eine neue Dimension technikgestützter Eingriffe des Staates in einen wesentlichen und sensiblen Grundrechtsbereich.

Die Behauptung, dass sich dadurch, dass fernerhin nicht mehr die Landeskriminalämter oder sonstigen beauftragten Polizeibehörden der einzelnen Länder die TKÜ-Überwachung vornehmen, sondern die Datensammlung über das GKDZ erfolgt, das die gesammelten Daten dann an die zuständigen Polizei- und Justizstellen der angeschlossenen Länder quasi zur Auswertung und Nutzung im Verfahren zur Verfügung stellt, eigentlich nichts weiter ändert, ist natürlich reine Augenauswischerei.

Sind Sie ernsthaft der Auffassung, dass mit diesen hochinstitutionalisierten **digitalen** Verfahrensbearbeitungen keine Unterschiede qualitativer Art für die Beteiligten am Strafverfahren im Verhältnis zur **analogen** Aktenführung im Zuge des Ermittlungs- und Strafverfahren eintreten?

Sind Sie wirklich der Auffassung, dass für den verfahrenszuständigen und -bearbeitenden Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens, für den zur Wahrnehmung des Richtervorbehalts berufenen zuständigen gesetzlichen Richter, sei es der Ermittlungs- oder Tatrichter oder etwa gar für den im Verfahren zur Wahrung der grundgesetzlich geschützten Verteidigungsrechte eines verdächtigen Beschuldigten oder Angeklagten mitwirkenden Anwalt/Verteidiger keine Neuheiten erkennbar sind, sich keine Unterschiede ergeben? - Wenn Sie das meinen, sind Sie bestenfalls – und nicht nur digital – naiv.

Wir leben in einer Zeit, in der viele Lebensprozesse, so auch die Strafverfahren von der analogen zur digitalen Bearbeitung mutieren. Die Vorbereitung der an den entsprechenden Rechtsprozessen, Rechtsakten und Rechtsverfolgungsmaßnahmen Beteiligten darauf ist zwar höchst unterschiedlich, jedoch im Schnitt immer noch in den Kinderschuhen.

Ich habe am Montag einen mir bekannten, hoch versierten langjährigen Strafrichter gefragt, wie er die Einrichtung des GKDZ sieht. Er konnte schon mit dem Begriff nichts anfangen.

Nichts war bei ihm angekommen zur laufenden Errichtung dieses gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Polizeien von fünf verschiedenen Bundesländern als Einrichtung einer rechtfähigen Anstalt öffentlichen Rechts, die künftig der **Erstwahrnehmer** von Sachverhalten ist, die in dieser oder jener Form im laufenden Strafverfahren von ausschlaggebender Bedeutung sein können.

Die Sorge ist höchst berechtigt, dass Endverbraucher in Gestalt des erkennenden Richters, in Gestalt des verfahrensführenden

Staatsanwaltes und insbesondere des mitwirkenden Strafverteidigers, ganz zu schweigen von ehrenamtlichen Richtern künftig vom **eigentlichen Erkenntnisweg**, den selbst und persönlich nachverfolgen zu können, ein jedes rechtsstaatliches Strafverfahren zielt, schlicht abgeschnitten sind.

Nochmal: Selbst spezialisierte Strafrichter wissen nichts von der Einrichtung des GKDZ. Aber Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger haben alle den Anspruch, die Beweisführung **unmittelbar** nachvollziehen zu können. Es geht nicht an, dass sie in Zukunft das **Entstehen der Daten**, die zur Annahme einer Gefahrensituation oder zur Anschuldigung einer Straftat, Anklage oder Verurteilung geführt haben, nicht mehr lückenlos, nicht mehr "unberührt" zur Verfügung haben.

Und deshalb ist der Gesetzgeber gefordert, diese mit der Digitalisierung des Strafverfahrens im Bereich des GKDZ eintretenden Veränderungen rechtsstaatlich so zu gestalten, dass nicht nur die Voraussetzungen für das technische Funktionieren geschaffen werden, sondern das gewährleistet wird, dass die Verfahrensbeteiligten ihre verfassungsmäßige Rolle vollumfänglich in diesem sensiblen Bereich der Informationsverarbeitung beweisheblicher Daten wahrnehmen und ausüben können.

Umso mehr, als wir in Sachsen reichlich gesegnet - falsch: reichlich geplagt sind - mit Präzedenzfällen recht unsensibler Umgangsweise mit der Telekommunikationsüberwachung, Stichworte Handygate vom Februar 2011 im Zusammenhang mit einem der größten Naziaufmärsche in Europa in der Landeshauptstadt Dresden, Ausforschung Handys im

Falle Pfarrer König oder ganz aktuell massenhafte Überwachung von Mobilfunkgeräten im Kontext mit Ermittlungen wegen vermeintlicher Bildung einer kriminellen Vereinigung im Umfeld des Fan-Projektes Chemie Leipzig mit direkter Betroffenheit auch von Abgeordneten, Journalisten und Rechtsanwälten, also auch von direkten Berufsheimnisträgern - angesichts all dieser Datenausforschungsskandale muss dieses Hohe Haus, wenn ohnehin auf Grund der Rechtshandhabung die beteiligten Regierungen – wohlgemerkt von den Innenminister (!!!) – schon fix und fertig geschlossene Staatsverträge in ihren Parlamenten quasi nur noch zum Abnicken des Rechtsrahmens vorlegen, diesen bis hin zu den vorliegenden Entschließungsanträgen besonders gründlich beraten.

Nochmal: Die Überwachung des im Raum gesprochenen Wortes, die Aufzeichnung, Mitzeichnung, die Übertragung an Dritte von Telefonaten, das wird bei dieser TKÜ-Anlage neuer Generation tagtäglich der Fall sein. Diese rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, dieses GKDZ, das uns als Kürzel schon so leicht über die Lippen kommt, wird technisch zu weit mehr in der Lage sein in punkto Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenweitergabe etc. als was uns lieb und als was rechtlich zulässig ist.

Zumal die rechtliche Grundlage, auf derer das GKDZ ermächtigt wird, Daten zu sammeln, in der Endversion des Staatsvertrags – bewusst? – unklar gehalten ist: So hat Dr. Gruske in der Sachverständigenanhörung vor dem Innenausschuss darauf hingewiesen, dass der Bezug auf die Paragraphen 100a ff. der Strafprozessordnung mehr als schwammig daherkommt, weil darin unter anderem auch Maßnahmen wie die Online-Durchsuchung oder die akustische Wohnraumüberwachung enthalten sind. Im Gegensatz zu einer konkreten Aufgabenbenennung, bietet dies

natürlich die Möglichkeit ausgeweitete Überwachungsgesetze automatisch vom GKDZ „abgreifen“ zu lassen, ohne etwas am Staatsvertrag selbst durch den Gesetzgeber zu ändern. Damit kann was heute technisch möglich, aber vom Gesetz noch nicht gedeckt ist, einfach legalisiert werden. Ein Schelm, wer böses dabei denkt..."

Worüber wir heute reden, was wir heute beschließen sollen, ist ein **Präzedenzfall technischer Aufrüstung**. Kommt sie zustande, wird dies der Einstieg in weitere Schneisen sein, die dieses Land, seine Bürgerinnen und Bürger immer mehr zum Format eines Überwachungsstaates führen. Wie hoch der Effekt für die Kriminalitätsbekämpfung, für die Gefahrenabwehr tatsächlich sein wird, vermag niemand abzuschätzen. Dass der Preis in punkto massiven Eingriffs in Grundrechte hoch ist, dessen aber bin ich mir sicher.

Unsere Fraktion kann deshalb diesem Staatsvertrag aus ihren grundsätzlichen politischen Ansatz in der Abwägung von Eingriffen des Staates in Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger, allzumal bei fehlender zukunftssicherer Ausgestaltung des Datenschutzes und von Garantien rechtsstaatlichen Funktionierens des Strafverfahrens nicht zustimmen.

Gleich gar nicht ohne Annahme der von uns und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Entschließungsanträge, mit denen das Vertragsgebilde der Innenminister wieder auf rechtsstaatlichen und demokratisch kontrollierten sowie kontrollierbaren Kurs gebracht werden soll und muss.